

Stellungnahme Anpassung IPV-Bemessungsgrundlagen

Die Stellungnahme wurde noch nicht übermittelt.

Thematik:

Anpassung IPV-Bemessungsgrundlagen

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Finanzen und Soziales
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dfs@tg.ch

Telefon: +41 58 345 64 64

Teilnehmeridentifikation:

185495

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 5 Abs. 1 und Abs. 4 TG KVG	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Auf eine Gesetzesanpassung ist zu verzichten.	Im Hinblick auf die massive Kostensteigerung 2029 ist der Zeitpunkt für eine Gesetzesänderung denkbar schlecht. Mit der Erweiterung des Bezügerkreises werden diejenigen welche die Entlastung am nötigsten haben bestraft. Für den Kanton ist die Anpassung kostenneutral, die Gemeinden werden mit Mehrkosten belastet. Ausführliche Hinweise sind unter Allgemeine Rückmeldung erfasst.
Allgemeine Rückmeldungen	Allgemeine Rückmeldungen	Erfasst von: Verband Thurgauer Gemeinden Die VTG-Arbeitsgruppe sieht die Probleme im Bereich IPV. Es gibt dringenden Handlungsbedarf. Die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung (TG KVG; RB 832.1) lehnt die Arbeitsgruppe ab: - Falscher Zeitpunkt Die Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt macht keinen Sinn. Es ist bekannt, dass gemäss künftiger bundesrechtlicher Bestimmung die Kantone verpflichtet sein werden, einen Mindestanteil an die Prämienverbilligung zu entrichten. Diese Gesetzesänderung wird zu einer Erhöhung der IPV (von voraussichtlich 40 bis 60 Prozent) führen. Vor diesem Hintergrund ist es widersinnig, die IPV-Ansätze nun zu reduzieren. Darüber hinaus sind die Folgekosten der Ausweitung des Bezügerkreises nur kurzfristig absehbar. Ungewiss ist, was deren Auswirkungen sein werden, wenn die neuen Art. 65 Abs. 1ter - Abs. 1 octies KVG in Kraft treten. Es besteht die Gefahr einer Kostenexplosion. Eine allfällige Anpassung des Bezügerkreises muss deshalb zusammen mit dem und nicht losgelöst vom Vollzug der neuen bundesrechtlichen Bestimmung erfolgen. - Bezügerkreis belassen Mit der geplanten Gesetzesrevision soll der Bezügerkreis erweitert werden, das Volumen des IPV-Topfes aber gleichbleiben. Mit einer solchen Anpassung werden diejenigen, welche die Entlastung am nötigsten haben bestraft - zu Gunsten von Personen, welche besser situiert sind und deshalb bis anhin nicht zu den Begünstigten gehören. Die Verteilgerechtigkeit wird damit verschlechtert. - Mehrkosten für Gemeinden Gemäss dem Erläuternden Bericht soll die Erweiterung des Bezügerkreises gemeinsam mit einer Senkung der IPV-Ansätze budgetneutral erfolgen. Diese Aussage stimmt kantonsseitig. Die Gemeinden ihrerseits werden mehrbelastet. Die geplante Anpassung würde bewirken, dass zukünftig alle Sozialhilfebezüger und Asylbewerber tiefere IPV erhalten. Die Differenz zahlen die Gemeinden. Hinzu kommt der mit der Ausweitung des Bezügerkreises verbundene administrative Mehraufwand seitens der Gemeinden. Wird an der Umsetzung festgehalten, muss der aktuelle Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden zwingend zulasten des Kantons angepasst werden.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		· Anpassung im Vollzug Die heutige Praxis führt zu Missbrauch von nicht Berechtigten, der nicht geahndet wird. Beispielsweise renovieren gut situierte Thurgauer und Thurgauerinnen ihre Liegenschaft und erhalten dank den Steuerabzügen IPV. Und junge Erwachsene beziehen mehrere Jahre nach Abschluss ihres Studiums noch immer IPV, obwohl sie längst einer gut bezahlten Tätigkeit nachgehen. Die Arbeitsgruppe des VTG weist nachdrücklich daraufhin, dass die Prozesse der IPV zeitnah neu definiert werden müssen. Dabei sollte der Fokus nicht nur auf der effizienten Ausrichtung von IPV-Beiträgen, sondern auch auf der Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Beiträgen liegen. Aktuell besteht für die Rückforderung zwar eine Gesetzesgrundlage. Die Regelung auf Verordnungsstufe fehlt hingegen. Es gibt deshalb Unklarheiten über die Zuständigkeit und den Anspruch von Kanton und Gemeinden. Dies führt dazu, dass faktisch zu Unrecht ausgerichtete IPV-Beiträge im Kanton Thurgau nicht zurückgefordert werden. Weiter werden aktuell regelmässig IPV-Beiträge ausbezahlt, die höher sind als die effektive Prämie. Insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Erhöhung der IPV ist darauf zu achten, dass der IPV-Beitrag nie höher ist als die effektive Prämie. Der VTG weist auf die Wichtigkeit der Bestrebungen der Arbeitsgruppe IPV hin, in welcher er auch vertreten ist. Für die Gemeinden besteht ein dringender Handlungsbedarf betreffend Anpassungen im Vollzug. Eine zeitnahe Bearbeitung ist gewünscht.	